

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 105/12 S

L 12 AS 1317/12 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 144/12 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 25. Mai 2012 - L 12 AS 1317/12 ER-B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Antragstellerin begehrt die einstweilige Verpflichtung des Antragsgegners, ihr höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der Kosten für die Zuzahlung zu Kompressionsstrümpfen in Höhe von insgesamt 44 Euro als weitere Abzugspositionen für den eigenen Bedarf des Ehemannes, hilfsweise unter Ausklammerung eines nach Einordnung der Antragstellerin allein auf die Schwerbehinderung des Ehemannes bezogenen Rentenanteils von knapp 80 Euro bei der Einkommensanrechnung zu gewähren. Das SG Karlsruhe hat ihren Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 6.3.2012 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 25.5.2012 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit einem von ihrem Ehemann als Bevollmächtigtem verfassten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 10.6.2012 ausdrücklich Rechtsmittel und damit Beschwerde eingelegt. Das LSG hat die Beschwerde mit den vorinstanzlichen Verfahrensakten sodann dem BSG vorgelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 25.5.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

